

11.04.03**Beschluss****des Bundesrates**

Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollIV)

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Nr. 4 -neu- und zu Anlage 3 zu § 10 Abs. 1

a) In § 2 ist in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

'4. „Mitgliedstaaten“: solche, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.'

b) Anlage 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Kopfzeile der Tabelle ist jeweils die Angabe „EG-Staaten“ durch die Angabe „EG/EWR-Staaten“ zu ersetzen.

bb) In der lfd. Nr. 3 der Tabelle ist die Angabe „EU-Außengrenze“ durch die Angabe „EU/EWR-Außengrenze“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß dem Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde die Richtlinie 2000/30/EG in das EWR-Abkommen aufgenommen. Dieser Beschluss ist am 23. Dezember 2000 in Kraft getreten.

2. Zu § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist überflüssig. Die Dauer einer Kontrolle wird sich im Einzelfall danach richten, welche Feststellungen getroffen werden. Eine über das erforderliche Maß hinaus gehende Dauer der Kontrolle würde zudem gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstoßen.